

Satzung
der Ortsgemeinde Harxheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Harxheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2414) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das von der Satzung einbezogene Grundstück liegt in der Harxheimer Dorfmitte und ist zurzeit als Park angelegt. Der Park soll erhalten und somit seine Funktion als kultureller Bereich bestehen bleiben. Mit dem Ankauf des Grundstückes kann eine künftige Umgestaltung des Areals als gemeindlicher öffentlicher Dorfmittelpunkt mit Festplatzgelände, öffentlicher Toilette und einem Kommunikationsbereich vollzogen werden. Um die städtebauliche Entwicklung zu betreiben, möchte sich der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim das Vorkaufsrecht sichern. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinde Harxheim steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an dem in § 2 bezeichneten Grundstück ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft das Grundstück der Gemarkung Harxheim, Flur 14, Flurstück 41. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harxheim, den

Andreas Hofreuter
Ortsbürgermeister

Siegel

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim Telefon: +49 (0)6135-720 <http://www.vg-bodenheim.de>



Projekt: Satzung der Ortsgemeinde Harxheim

Bezeichnung: Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Sachbearbeiter: Wilke, Laura

Bodenheim, 02.12.2019

Maßstab 1:1000

